

99108047160000, 99108047160000

Führerschein Fahrverbot und Führerscheinentzug - Auskunft erhalten

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354702/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108047160000, 99108047160000
Leistungsbezeichnung I	Führerschein Fahrverbot und Führerscheinentzug - Auskunft erhalten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrerlaubnis zurückgeben, Führerschein Abholung, Führerscheinangelegenheiten, Fahren, Führerscheinabgabe, Fahrverbote, Fahrerlaubnis Abholung, Führerschein Abgabe, Führerscheinannahme, Fahrerlaubnis Abgabe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Entziehung (160)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Führerscheine (1090100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/ https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/
Teaser	Hier erhalten Sie Informationen zum Fahrverbot beziehungsweise Führerscheinentzug.
Volltext	Fahrverbot und Führerscheinentzug (Entzug der Fahrerlaubnis) haben unterschiedliche Bedeutung: Ein Fahrverbot zwischen ein und drei Monaten kommt als Strafe in Betracht, wenn der Entzug der Fahrerlaubnis nicht unbedingt notwendig erscheint (§ 44 StGB). Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein in der Dienststelle, die es ausgesprochen hat, hinterlegt bzw. dieser zugesandt wurde. Nach Ablauf des vom Gericht, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde ausgesprochenen Fahrverbots wird der Führerschein automatisch wieder zurückgegeben bzw. zurückgeschickt. Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis (durch Gericht oder Verwaltungsbehörde) wird der Führerschein ungültig. Der Führerschein muss neu beantragt werden. Bei diesem Antrag hat die Fahrerlaubnisbehörde die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges in vollem Umfang zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die körperliche und geistige Eignung zu erstrecken. Dieses ist erforderlich, um eine Gefährdung der Allgemeinheit soweit wie möglich auszuschließen. Es wird deshalb

Modul

Sachverhalt

auch berücksichtigt, wie Sie sich seit dem Entzug der Fahrerlaubnis verhalten haben.

Außerdem darf die Fahrerlaubnisbehörde auch Straftaten berücksichtigen, die zwar im Bundeszentralregister getilgt worden sind, aber in das Verkehrszentralregister einzutragen waren. Die vorgeschriebenen Ermittlungen (Auskunft aus dem Verkehrszentralregister, Einsichtnahme in Bußgeld- und Straftaten) nehmen einige Zeit in Anspruch. Deshalb wird empfohlen, bereits ca. vier Monate vor Ablauf der Sperrfrist in der Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu stellen. Falls Sie zwischenzeitlich in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Fahrerlaubnisbehörde umziehen, ist der Antrag dort zu stellen.

Im Einzelfall müssen Sie evtl. ein Eignungsgutachten eines Arztes, Facharztes, Amtsarztes oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten beibringen. Dies ist z. B. erforderlich, wenn Sie ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration ab 1,6 Promille oder wiederholt unter Alkohol geführt haben.

Sollte der Entzug der Fahrerlaubnis in die Probezeit fallen, müssen Sie gemäß § 2 a StVG ein Aufbauseminar besuchen. Sollten Sie unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln am Straßenverkehr teilgenommen haben, ist ein besonderes Aufbauseminar vorgeschrieben.

Gemäß § 20 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung ordnet die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Fahrerlaubnis Entziehung • Je nach Strafbestand kann ein Fahrverbot oder ein Entzug der Fahrerlaubnis ausgesprochen werden. •
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Driving license driving ban and driving license suspension - get information, Führerschein Fahrverbot und Führerscheinentzug - Auskunft erhalten